



Verbandssatzung

In diese Lesefassung sind die 1. Änderung vom 28.11.1991, die 2. Änderung vom 7.3.1996, die 3. Änderung vom 23.10.1996, die 4. Änderung vom 13.12.2000 und die 5. Änderung vom 9.11.2006, die 6. Änderung vom 12.04.2018 und die 7. Änderung vom 25.10.2018 eingearbeitet

§ 1 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

„Abfallverband Rheingau“

Sitz des Zweckverbandes ist 65396 Walluf im Rheingau.

§ 2 Aufgaben

(1)
Der Verband hat die Aufgabe, die Abfallentsorgung nach Maßgabe des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.1986 und des Hess. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfG) vom 10.07.1989 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung zu betreiben.

(2)
Die Tätigkeit umfasst die Einsammlung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Hol- und Bringsystem und kann durch Vertragsvereinbarung geändert werden.

(3)
Tätigkeiten nach Abs. 2 kann der Verband auf das Gebiet einer oder einzelner Verbandsgemeinden beschränken, sofern die Gemeinden damit einverstanden sind.

(4)
Der Verband kann aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung auch sonstige öffentliche Einrichtungen und Versorgungsbetriebe übernehmen oder sich daran beteiligen.

(5)
Der Abfallverband ist zuständig für die Abstimmung und den Erlass von Rahmenvorgaben nach § 22 VerpackG.

§ 3 Mitglieder

(1)
Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Walluf.

(2)
Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. Über den Beitritt befindet die Verbandsversammlung. Sie kann den Beitritt weiterer Gemeinden von besonderen Bedingungen abhängig machen, sofern das zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 5 Verbandsversammlung

(1)
Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere

1. Änderung der Verbandssatzung,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen über die Benutzung der Verbandseinrichtungen,
3. die Erhebung von Gebühren und Beiträgen,
4. Aufnahmen von Anleihen und Darlehen,
5. Anstellung, Besoldung und Versorgung der Bediensteten,
6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
7. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind,
8. Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Entlastung des Verbandsvorstandes und des Rechners nach Prüfung des Jahresabschlusses,
10. Auflösung des Verbandes.

(2)
Die Verbandsversammlung besteht aus zwei Vertretern jeder Verbandsgemeinde. Im übrigen gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KGG. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird ein Stellvertreter bestellt.

(3)
Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 6 Ladung, Beschlussfähigkeit

(1)
Ladungen zu Verbandsversammlungen müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern schriftlich zugegangen sein. Die Schriftform kann

durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Sie müssen die Punkte der Tagesordnung bezeichnen. Über zu fassende wesentliche Beschlüsse sollen möglichst auch Vorlagen beigefügt werden.

(2)

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung gemäß Abs. 1 ordnungsgemäß erfolgte und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.

(3)

Ist die Verbandsversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so kann sie zum 2. Male zur Verhandlung über dieselben Tagesordnungspunkte einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Bei der 2. Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(4)

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses stimmen dem zu.

(5)

Hinsichtlich der erforderlichen Mehrheiten gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 des KGG.

(6)

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein.

Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens von der Hälfte der Vertreter der Verbandsversammlung verlangt wird.

(7)

Die Verbandsversammlung wählt einen Schriftführer. Er führt über die Versammlungen ein Protokoll. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer unterzeichnet. Ein Abdruck wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes zugesandt.

§ 7 Verbandsvorstand

(1)

Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Er besteht aus den Bürgermeisterinnen oder einer/einem Beigeordneten der Verbandsgemeinden.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2)

Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch längstens für die Dauer der Wahlzeit als Bürgermeister. Wiederwahl ist erst zulässig, wenn alle Verbandsgemeinden turnusmäßig berücksichtigt worden sind.

(3)

Für die Geschäftsordnung gilt § 6 der Verbandssatzung entsprechend. Abweichend dazu kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in einer besonderen Entschädigungssatzung geregelt.

§ 9 Geschäftsführung

(1)
Der Verband kann für die Durchführung der Geschäfte des Verbandes einen Geschäftsführer, einen Stellvertreter und 2 Mitarbeiter bestellen.

(2)
Die zu Abs. 1 Genannten erhalten je eine Vergütung. Diese wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 10 Deckung des Ausgabenbedarfs

(1)
Der Ausgabenbedarf des Verbandes wird durch Gebühren gedeckt.

(2)
Die Gebühren werden von den Verbandsgemeinden erhoben. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(3)
Die Gebühren sind nach dem Sollaufkommen an die Verbandskasse abzuführen. Die Abrechnung der Gebühren zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres, spätestens bis zum 5. des hierauf folgenden Monats. Auf die Gebühren sind monatliche Abschläge bis zum 5. des folgenden Monats an die Verbandskasse abzuführen. Die Höhe der Abschläge setzt der Vorstand fest.

(4)
Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, nach eigenem Ermessen Stundungen der Gebühren auszusprechen. Ihre Verpflichtung zur Ablieferung des Sollaufkommens wird hierdurch nicht berührt.

(5)
Die Verbandsgemeinden erhalten für ihre Tätigkeit einen Kostenbeitrag nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand (Mitbenutzung von Büroeinrichtungen, Telefoneinrichtungen usw. sowie Verbrauch von Büromaterial - außer Porto -) erhält die geschäftsführende sowie die kassengeschäftsführende Gemeinde je einen besonderen Verwaltungskostenbeitrag.

(6)
Die Höhe der Kostenbeiträge sowie der Verwaltungskostenbeiträge setzt die Verbandsversammlung fest.

§ 11 Kassenverwalter

(1)
Für die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung ein Kassenverwalter und ein Stellvertreter ernannt.

(2)
Die zu Abs. 1 Genannten erhalten je eine Vergütung. Diese wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 12 Anwendung sonstiger Vorschriften

(1)
Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind insbesondere die Bestimmungen der Hess. Gemeindeordnung, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen.

(2)
Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises.

§ 13 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Anweisung von Einnahmen und Ausgaben

Anweisungen von Einnahmen und Ausgaben werden von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 15 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises.

§ 16 Liquidation

(1)
Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Liquidatoren auf Vorschlag der Verbandsversammlung von der Aufsichtsbehörde ernannt.

(2)
Über die Beschwerden gegen das Liquidationsverfahren unterwerfen sich die Verbandsgemeinden der Entscheidung der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Vermögensverteilung

Die Verteilung des Vermögens und die Übernahme verbleibender Verbindlichkeiten erfolgt im Verhältnis des letzten Gebührensolls und im Verhältnis der Dauer der Zugehörigkeit der Gemeinden zum Verband vor der Liquidation.

§ 18 Entscheidungsrecht der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 19 Verwaltungsgerichtliche Verfahren

(1)
Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

(2)
Die Klage kann nur darauf gestützt werden, dass eine Rechtsverletzung vorliegt, die den Kläger beeinträchtigt.

(3)
In der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist auf diese Vorschriften hinzuweisen.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1)
Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen - vorbehaltlich Abs. 4 - durch Abdruck in den Zeitungen

Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe)
Wiesbadener Tagblatt (Rheingauer Bürgerfreund)

(2)
Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages derjenigen Zeitung vollendet, in der die Bekanntmachung zuletzt erscheint.

(3)
Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(4)
Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und der dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Karten, Pläne oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus Walluf,

Mühlstr. 40, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gegenstand, Ort (Gebäude, Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

(5)

In den Fällen des Abs. 4 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(6)

Die Abs. 4 und 5 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.

(7)

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt mit ihrer 7. Änderung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Walluf/Rheingau, den 30. Oktober 2018

gez.
Patrick Kunkel
Bürgermeister und Verbandsvorsteher